FREIE WÄHLER
Niedersachsen

Satzung der Landesvereinigung

FREIE WÄHLER Niedersachsen

Neufassung
vom 11.10.2014

Satzung der Landesvereinigung

FREIE WÄHLER Niedersachsen

in der Neufassung vom 11.10.2014

geändert am 05.03.2016

geändert am 27.11.2018

geändert am 28.09.2019

geändert am 06.11.2021

zuletzt am 12.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz, Vereinszweck	Seite 5
2.	Mitgliedschaft	Seite 5
3.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 7
4.	Beiträge und Finanzen	Seite 8
5.	Gliederung und Struktur	Seite 8
6.	Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinigungen und Organe	Seite 9
7.	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	Seite 10
8.	Organe der Landesvereinigung	Seite 11
9.	Landesvorstand	Seite 11
10.	Landesarbeitsgemeinschaften	Seite 14
11.	Landesdelegiertenversammlung	Seite 14
12.	Bezirksvereinigungen und Bezirksvereinigungsvorstände	Seite 16
13.	Kreisvereinigungen und Kreisvereinigungsvorstände	Seite 17
14.	Beschlussfähigkeit der Organe	Seite 18
15.	Wahlverfahren	Seite 18
16.	Satzung	Seite 19
17.	Auflösung	Seite 19
18.	Ergänzende Regelungen	Seite 19
19.	Inkrafttreten	Seite 20

Präambel

1. Die Mitglieder der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen kommen zum großen Teil aus unabhängigen Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Bürgerinitiativen. Sie wollen den Einfluss der Basis auf politische Entscheidungen verbessern helfen. Sie setzen sich für eine transparente und bürgernahe Politik ein.

   Dazu gehören die Direktwahl des Ministerpräsidenten sowie Volksbegehren und Volksentscheide nicht nur auf der kommunalen Ebene.

   Ihre Mitglieder sind weder weltanschaulich noch ideologisch festgelegt und verstehen sich als verantwortungsbewusste unabhängige Bürgerinnen und Bürger. Die FREIEN WÄHLER distanzieren sich ausdrücklich von radikalen Strömungen und setzen sich für den Schutz aller Lebewesen sowie einen respektvollen Umgang mit der Umwelt und der Natur ein. Sie wollen sich aktiv an der politischen Willensbildung und an der Erfüllung landespolitischer Aufgaben beteiligen und das Wohl der Einwohner von Niedersachsen fördern.

2. Die politische Arbeit dieser Vereinigung ist geprägt vom klaren Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung und den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Niedersachsen.

3. Sie geben sich Grundsätze für ihr landespolitisches Handeln und stellen Kandidaten für die Landeslisten zur Europawahl und zur Bundestagswahl, Direktkandidaten und Kandidaten für die Landesliste zur Wahl zum Bundestag, dem Niedersächsischen Landtag, sowie für die kommunalen Parlamente auf.

4. Die FREIEN WÄHLER anerkennen die lokale Autonomie und eigenständige Arbeit der Wählergruppen und Bürgerinitiativen in den Landkreisen, Städten und Gemeinden. Sie bieten diesen auf Wunsch Beratung und Unterstützung.
   Die FREIEN WÄHLER Niedersachsen laden die Mitglieder und Sympathisanten der kommunalen Wählergruppen und Bürgerinitiativen ein, sich durch eine persönliche Mitgliedschaft in der Landesvereinigung für deren landespolitische Ziele zu engagieren.

5. Die Grundsätze sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens und werden mit einfacher Mehrheit von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung verabschiedet. Änderungen bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Delegiertenversammlung.

6. Die FREIEN WÄHLER Niedersachsen bekennen sich zur Gleichstellung von Mann und Frau in der Gesellschaft. Deshalb streben sie an, dass alle politischen Ämter und Mandate ausgewogen von Männern und Frauen besetzt werden.

7. Mandatsträger der FREIEN WÄHLER unterliegen keinem Fraktionszwang.

1 Name und Sitz, Vereinszweck

1.1 (1) Die politische Vereinigung führt den Namen FREIE WÄHLER Niedersachsen und ist ein Gebietsverband der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

(2) Sie hat ihren Sitz am Ort der Landesgeschäftsstelle.

(3) Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist variabel, aber innerhalb des Geltungsbereiches von Niedersachsen und wird anhand einfachen Mehrheitsbeschlusses durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

1.2 Die Kurzbezeichnung der politischen Vereinigung lautet FREIE WÄHLER.

1.3 (1) Zweck der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen ist

- die Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Sinne einer sachbezogenen, nicht an Ideologie und Gruppenegoismen orientierten Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte,
- an der Vertretung des Volkes in den Kommunalvertretungen, dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament mitzuwirken.

(2) Das Tätigkeitsgebiet der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ist das Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen.

(3) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER ist eine Vereinigung von Bürgern im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage.

1.4 (1) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke.

(2) Sie erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER kann jeder werden,

- der die Grundsätze und die Satzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER anerkennt,

- der das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- der deutsche Bürger oder für die Europawahlen wahlberechtigter Unionsbürger ist oder der in Niedersachsen seinen ständigen Wohnsitz hat,
- der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
- der keiner anderen im Wettbewerb mit FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und
- der niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat.

2.2 Abweichend zu 2.1 ist eine Doppelmitgliedschaft als natürliche Person mit zu den FREIEN WÄHLERN gehörenden Landeswählergruppen und Wählergemeinschaften zulässig, sofern diese bei Wahlen nicht rassistisches, antisemitisches und/oder antidemokratisches Gedankengut vertreten.

2.3 Mitglieder der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER können nur natürliche Personen sein.

2.4 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.

2.5 (1) Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Bundesvereinigung nach Rücksprache mit dem Vorstand der Landesvereinigung Niedersachsen. Der Bundesvorstand kann diese Aufgabe an mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der Landesvereinigung Niedersachsen delegieren.

(2) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Vorstand der Bundesvereinigung beantragen. Sie werden Mitglied in der Landesvereinigung, sofern bereits eine existiert, in der sie ihren letzten Wohnsitz innehatten.

(3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene auf dem von der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER herausgegebenen Aufnahmeformular beantragt. Dieser hat den Aufnahmeantrag unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landesvereinigung zu übermitteln und mitzuteilen, ob er die Aufnahme befürwortet bzw. aus welchen Gründen er eine Mitgliedschaft ablehnt.

(4) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER bietet bzw. deren Ansehen schadet.

(5) Die Aufnahmeanzahl von ausländischen Bürgern wird durch die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beschränkt auf die Minderheit aller Mitglieder, so dass dies eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages zur Folge haben kann.

2.6 Die Landesvereinigung kann die Möglichkeit einer beitragsfreien Probemitgliedschaft über einen befristeten Zeitraum von einem Jahr schaffen. Probemitglieder können an Mitgliedsversammlungen teilnehmen und haben dort Rederecht. An Wahlen und Abstimmungen dürfen sie jedoch nicht teilnehmen.

2.7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.8 Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Landes- oder Bundesvorstand möglich.

2.9 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet unabhängig von der Ursache eine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen nicht statt.

2.10 Ein Mitglied kann ein Ruhen seiner Mitgliedschaft auch aus wichtigen Gründen selbst beantragen.
Dieses ist vom gemeinsamen Ausschuss des Bundes- und Landesvorstands zu prüfen und nur
bei triftigen Gründen abzulehnen.

2.11 Förderer

Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstands aufgehoben werden.

Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Die Höhe des Förderbeitrages ist in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Landesarbeitskreisen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER mitzuwirken, und zwar

- durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
- durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER,
- durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten und
- durch Bewerbung um eine Kandidatur im Rahmen einer öffentlichen Wahl, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- für die Grundsätze und die Leitlinien der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER einzutreten, öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, auch solche zwischen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
- seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

3.3 Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht

(1) Grundsätzlich hat jedes Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, welches entweder an Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Organen teilnimmt, ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(2) Ein Mitglied kann neben seiner Stimme keine weiteren Stimmen vertreten.

(3) Die Ausübung des Stimmrechtes bedingt die Erfüllung der Beitragspflicht gemäß 4.2.

3.4 Einsicht in Bücher

Kein Mitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss der Landesdelegiertenversammlung das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Landesvorstandes oder der Landesvereinigung einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Privatvermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

4 Beiträge und Finanzen

4.1 Es wird ein Mitgliedsbeitrag zur Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach den Vorgaben der Bundesvereinigung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Aktives Mitglied der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und seiner Gliederungen kann nur sein, wer seinen Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitstermin geleistet hat.

4.2 Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht automatisch seine Mitgliedschaft bis zum Eingang des Beitrages oder bis eine Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft herbeigeführt ist. Während der Ruhezeit kann das Mitglied sein Mitgliederstimmrecht in keinem Gremium oder Organ der FREIEN WÄHLER ausüben.

4.3 Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden.

4.4 Mandatsträger von FREIEN WÄHLERN im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie Inhaber von Regierungsämtern auf Bundesebene haben neben dem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge an die Bundesvereinigung zu leisten. Die Höhe wird durch den Bundesvorstand bestimmt.

4.5 Mandatsträger von FREIEN WÄHLERN auf Landesebene haben adäquat zu 4.4 Sonderbeiträge an die jeweilige Landesvereinigung zu leisten. Die Höhe wird durch den jeweiligen Landesvorstand festgelegt.

4.6 (1) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Grundsätzen der §§ 23 ff. PartG Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und den Rechenschaftsbericht in den in § 19 PartG dafür vorgesehenen Gremien fristgerecht einzureichen.

(2) Die Abgabe eines geprüften Rechenschaftsberichtes über die Herkunft und Verwendung der Mittel erfolgt an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen ist Buch zu führen.

(4) Weitere Regelungen werden in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

5 Gliederung und Struktur

5.1 Die Landesvereinigung kann sich in Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigungen gliedern.

5.2 Welche Kreisvereinigungen welcher Bezirksvereinigung zugehört, wird durch den Landesparteitag auf Vorschlag des Landesparteirats festgelegt. Das Gebiet der Kreis- und Ortsvereinigungen entspricht dem Gebiet der jeweiligen kommunalen Körperschaft.

5.3 Der Vorstand der jeweilig höheren Gliederung kann befristet einen nicht im jeweiligen Gebiet wohnenden Gründungsbeauftragten oder auch ein entsprechendes Gründungsteam berufen, diese haben dem jeweilig einsetzenden Vorstand regelmäßig über Fortschritte zu berichten.“

5.4 Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Anerkennung der nächsthöherer zuständiger Gebietsvereinigung. Die Gründung einer Gliederung bedarf eines Antrags der Mehrheit der Mitglieder aus dem Gebiet der zu gründenden Gliederung, mindestens jedoch 7 Personen, an den Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung. Die Gründung der Gliederung erfolgt dann auf einer vom geschäftsführenden Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung einzuberufenden Mitgliederversammlung, gerichtet an alle Mitglieder mit Wohnsitz in der zu gründenden Gliederung. Zur Begründung einer Gliederung bedarf es der Zustimmung zur Geschäftsordnung der Gliederung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beachtung aller formalen und inhaltlichen Vorgaben der Satzungen der Landes- und Bundesvereinigung hat der Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung die Gründung der Gliederung anzuerkennen. Die Prüfung hat nach der Gründungsversammlung binnen eines Monats nach Vorlage der Geschäftsordnung und des Gründungsprotokolls zu erfolgen. Anerkennt der Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung die Gründung der Gliederung, hat er dies durch einen schriftlichen Akt gegenüber der Landesgeschäftsstelle und gegenüber der neuen Gliederung anzuzeigen.

Untergliederungen unterliegen immer den Finanzordnungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen.

5.5 Ein Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER mit Wohnsitz in Niedersachsen kann nur der Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Landesvorstand.

5.6 Um eine dezentrale Gliederung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen und Basisdemokratie zu sichern, regelt die Satzung eine

größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis-, Bezirksvereinigungen. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.

5.7 Alle Gliederungen unterhalb der Landesvereinigung Niedersachsen sind an die Satzung, an die Schiedsordnung und an die Beitrags- und Finanzordnung der Landesvereinigung gebunden. Sie geben sich lediglich eine Geschäftsordnung.

5.8 Die jeweiligen Gebietsvereinigungen beschließen in ihren Mitglieder- bzw. Delegierten-versammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach dem Bundeswahlgesetz und/oder Landeswahlgesetz innerhalb ihres Gebietsbereiches.

6 Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinigungen und Organe

6.1 Gegen Vereinigungen und Organe der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen, die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER handeln, können Ordnungsmaßnahmen durch den Landesvorstand angeordnet werden.

6.2 Ordnungsmaßnahmen sind

(1) die Erteilung von Verwarnungen,
(2) das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes,
(3) die Amtsenthebung von Organen.

6.3 Eine Amtsenthebung darf nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen angeordnet werden. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht auf der nächsten Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlung bestätigt wird.

6.4 Gegen Ordnungsmaßnahmen nach 6.2 (1) und 6.2 (2) kann das Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzulegen.

7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

7.1 Gegen Mitglieder, die

(1) die Grundsätze der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER missachten oder
(2) gegen die politische Zielsetzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER handeln,

können Ordnungsmaßnahmen nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes ausgesprochen werden.

7.2 Ordnungsmaßnahmen sind

(1) Verwarnung,
(2) Enthebung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER,
(3) Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER und
(4) Ausschluss aus der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER.

Ordnungsmaßnahmen können für eine Zeit von 6 Monaten bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden. Ein Ausschluss setzt voraus, dass das Mitglied vorsätzlich und in die FREIEN WÄHLER schädigender Absicht gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER verstößt.

7.3 Über Ordnungsmaßnahmen gemäß 7.2 (1) - (3) entscheidet der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirks-, oder Landesvorstand mit jeweils einfacher Mehrheit.

Über den Ausschluss gemäß 7.2 (4) entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Gegen den Beschluss dieses Schiedsgerichtes kann Berufung höherer Stufe eingelegt werden. Diese Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses einzulegen.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der für das Mitglied zuständige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

7.4 Einen Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied an den nach 7.3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Gebietsvorstand ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7.5 Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung nach 7.2 (2) und 7.2 (3) angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

7.6 Gegen Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch an das Schiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses einzulegen.

7.7 Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Ämter innerhalb der politischen Vereinigung bekleiden dürfen. Die Abs. 7.3 - 7.6 gelten entsprechend.

8 Organe der Landesvereinigung

8.1 Die Organe der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen sind:

- der Landesparteitag, bzw. die Landesdelegiertenversammlung. Ab 300 Mitgliedern kann eine Landesdelegiertenversammlung einberufen werden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufgaben und Regelungen für die Landesmitgliederversammlung sind adäquat der Landesdelegiertenversammlung;
- der Landesparteirat
- der Landesvorstand.

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

8.2 Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regelt die Erstattungsordnung.

8.3 Die Organe der Untergliederungen werden durch die Landessatzung der Landesvereinigung festgelegt.

9 Landesvorstand

9.1 (1) Der Landesvorstand vertritt die politische Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.

(2) Er entscheidet über alle Angelegenheiten der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen, soweit nicht Landesmitglieder- bzw.

Landesdelegiertenversammlung zur Entscheidung berufen ist.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in geheimer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

Der Landesvorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlung gewählt.
Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

(4) Die Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlung kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder abzuwählen.

9.2 (1) Dem Landesvorstand gehören als stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder an:

- der Landesvorsitzende,
- vier gleichberechtigte stellvertretende Landesvorsitzende,
- der Landesgeschäftsführer, der auf Vorschlag des Landesvorsitzenden und seiner Stellvertreter vom Landesparteitag gewählt wird,
- der Landesschatzmeister,
- der Landesschriftführer,
- der Generalsekretär (sofern die Landespartei im Landtag vertreten ist).

(2) Dem Landesvorstand gehören als weitere stimmberechtigte Mitglieder an:

- der/die Jugendpolitische Vertreter(in)
- der Vorsitzende der Fraktion FREIE WÄHLER im Landtag von Niedersachsen
- eine vom Landesparteitag zu bestimmender Zahl an Beisitzern an. Diese Zahl soll mindestens die Zahl der Präsidiumsmitglieder um eins übersteigen
- weiterhin steht es dem Landesvorstand frei, die Vorsitzenden weiterer Arbeitsgemeinschaften (z.B. FREIE WÄHLER Frauen, FREIE WÄHLER Senioren) ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.

(3) Der Landesvorsitzende, die vier stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführer, der Landesschriftführer, der Landesschatzmeister, der Generalsekretär und der jugendpolitische Vertreter werden von dem Landdesparteitag gewählt. Das Vorschlagsrecht für das Amt des Generalsekretärs liegt allein beim Landesvorsitzenden, das für den jugendpolitischen Vertreter allein bei der JFW Landesvereinigung. Der Landesvorsitzende darf nicht zugleich Generalsekretär sein.

Der Vorsitzende der FREIE WÄHLER Fraktion im Niedersächsischen Landtag Anpassung an Vorgaben gemäß Bundessatzung gehört dem Landesvorstand kraft Satzung an.

(4) Der Landesvorstand vertritt die politische Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, mit dem Landesvorsitzenden und einem der drei stellvertretenden Landesvorsitzenden gemeinsam.

(5) Der Landesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

(6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

9.3 Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche nach Beschlussfassung berufen. Folgende Beauftragte können durch den Landesvorstand generell berufen werden und auf Beschluss des Landesvorstandes an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:

- der Landesjustiziar,
- der Beauftragte für Internet und IT
- der Beauftragte für Marketing und Wahlkampf
- der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei Bedarf können durch den Landesvorstand weitere Beauftragte für zusätzliche Aufgabenbereiche berufen werden.

9.4 Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes, sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte wird aus der Mitte des Gesamtvorstandes ein Präsidium (Geschäftsführender Vorstand) gebildet.
Dem Präsidium gehören 9 stimmberechtigte Mitglieder an, diese sind:

- der Landesvorsitzende,
- die vier stellvertretenden Landesvorsitzenden
- der Landesgeschäftsführer
- der Landesschatzmeister
- der Landesschriftführer
- der Generalsekretär (sofern die Landespartei im Landtag vertreten ist)

9.5 Der Landesvorsitzende darf ab einer Höhe von 3.000,00 Euro nur gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen.

Laufende Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrechterhalten, können bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro vom Landesvorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer, dem Landesschatzmeister allein unterzeichnet werden.

Vertretungsberechtigt für den Landesvorsitzenden bei Verhinderung sind gemeinsam zwei seiner Stellvertreter.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

9.6 (1) Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und die Vorbereitung des Rechnungsprüfungsberichtes.

Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Landesvorsitzenden bzw. durch seine beiden Vertretungsberechtigten, oder dem Landesgeschäftsführer.

Der Landesschatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(2) Zwei von der Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.

(3) Vertretungsberechtigt für den Landesschatzmeister bei Verhinderung sind gemeinsam der Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer.

9.7 (1) Beschlüsse und Wahlergebnisse der einzelnen Versammlungen der verschiedenen Organe sind vom Landesschriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll (Niederschrift) wird sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung nur dem Landesvorstand übersandt. Wenn 2 Wochen nach Übersendung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg.

9.8 Zum Amt des Landesschatzmeisters sowie zum Amt des Landesjustiziars können sich nur Personen mit entsprechender beruflicher Eignung bewerben. Diese berufliche Eignung muss vor der Wahl der Landesmitglieder-/Landesdelegiertenversammlung nachgewiesen werden.

9.9 Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung sowie aufgrund der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit, die weit über die normale ehrenamtliche Aktivität

hinausgeht, kann dem Landesgeschäftsführer neben seinen Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine finanzielle Vergütung bezahlt werden, die mit dem Landesvorstand vereinbart wird. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

9.10 Der Landesvorstand gibt sich zur Erledigung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

9.11 Kontrollrechte des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Landesgeschäftsführer, sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der politischen Vereinigung teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.

(2) Der Landesvorstand kann jederzeit die Untergliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.

(3) Der Landesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung (Bezirks-, Kreis-, Ortsvereinigung) die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung sowie die fristgerechte und laut den geltenden Wahlgesetzen ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidaten erfüllt.

10 Landesarbeitsgemeinschaften

10.1 Für besondere gesellschaftliche Gruppen und Aufgaben können innerhalb der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständiger Teil der Landesvereinigung und keine Gliederung. Sie haben die Aufgabe Bindeglied zu gesellschaftlichen Gruppen zu sein, die sich in den politischen Bereichen engagieren, in denen die Arbeitsgemeinschaften in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen zuständig sind. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen im Rahmen der ihnen eingeräumten Zuständigkeiten besondere Aufgaben in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen und in der Öffentlichkeit wahr und nehmen durch ihre Aktivität Einfluss auf die politische Willensbildung. Die Arbeitsgemeinschaften sind an die Grundsätze, Ziele und die Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen, sowie an die Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebunden.

10.2 Der Landesvorstand hat die alleinige Kompetenz über die Bildung und den Widerruf von Arbeitsgemeinschaften sowie über die Ausgestaltung der Ordnung für FREIE WÄHLER Niedersachsen Arbeitsgemeinschaften zu beschließen. Der Landesvorstand hat eine Ordnung für FREIE WÄHLER Niedersachsen Arbeitsgemeinschaften zu beschließen, in der die Anzahl und Art der Arbeitsgemeinschaften sowie deren Zuständigkeitsbereich, innerer Aufbau und Geschäftsordnung festgelegt werden.

11 Landesparteirat

11.1 Der Landesparteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Bezirks- und Kreisvorsitzenden und den Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften. Die Mitglieder können durch ihre jeweils bestimmten gewählten Stellvertreter vertreten werden.

11.2 (1) Der Landesparteirat soll in wichtige politische Fragestellungen einbezogen werden. Hauptaufgaben sind die Vorbereitung von wichtigen Beschlüssen des Landesparteitages, die Koordination der handelnden Akteure und die Beratung des Landesvorstands. Er hat ein Informationsrecht und hat den Landesvorstand und seine Mitglieder in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Insbesondere soll der Landesparteirat in die Vorberatung zur Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung, die Leitlinien, die Programme, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung einbezogen werden.

(3) Der Landesparteirat beschließt über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge und Dringlichkeitsanträge, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

(4) Der Landesparteitag kann dem Landesparteirat bestimmte Aufgaben befristet übertragen.

(5) Der Landesparteirat ist befugt sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Soweit er auf eigene Regelungen verzichtet, gelten für ihn die Regelungen des Landesvorstands sinngemäß.“

12 Landesparteitag

12.1 Der Landesparteitag kann als Landesmitgliederversammlung oder als Landesdelegiertenversammlung durchgeführt werden. Wird eine Landesdelegiertenversammlung einberufen, dann besteht diese aus

- dem Landesvorstand,
- den Bezirksvorsitzenden,
- je einem Delegierten pro Kreisvereinigung (Grundmandat),
- den für jede Kreisvereinigung stimmberechtigten Delegierten.

(1) Ein Delegierter pro Kreisvereinigung ist Grundmandat. Dieser durch Wahl zu bestimmendem Delegierten bzw. sein Stellvertreter ist berechtigt, das Versammlungsprotokoll entgegenzunehmen und zu prüfen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung

(2) Zur Ermittlung der zusätzlichen Delegiertenanzahl pro Kreisvereinigung gilt folgender Berechnungsschlüssel: Pro angefangene 10 Mitglieder: 1 Delegierter. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen des Monatsendes vor der Delegiertenwahl. Ist die Mitgliederzahl am Tag des Landesparteitages niedriger als der Delegiertenschlüssel es vorgibt, entfällt der Delegierte.

Die für die Landesdelegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten sind von den jeweiligen Kreisvereinigungen aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Soweit den Bezirksvorsitzenden und Delegierten für die Teilnahme an den Landesdelegiertenversammlungen Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen entstehen, sind diese von den jeweiligen Bezirks-/Kreisvereinigungen zu tragen.

12.2 (1) Der Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Landesvorstand beruft den Landesparteitag mindestens drei Wochen vorher durch Ladung der gewählten Delegierten auf elektronischem oder postalischem Weg unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.

12.3 Zum Landesparteitag zur Aufstellung von Landeslisten wird unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Wenn der Niedersächsische Landtag, oder der Bundestag vorzeitig aufgelöst wird (Art. 81 HV; Art. 39 GG) kann die Landesmitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden.

12.4 Der Landesparteitag ist oberstes Organ der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen. Zu ihren Aufgaben gehören:

(1) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes,

(2) die Beschlussfassung über den Rechnungsprüfungsbericht,

(3) die Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes,

(4) die Wahl des Landesvorstandes, der beiden Rechnungsprüfer sowie des Landesschiedsgerichtes,

(5) die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung, die Leitlinien, die Programme, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung und die Geschäftsordnung für die Durchführung der Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlung, die Bestandteil der Satzung ist,

(6) die Aufteilung des Beitrags- und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Landesanteils der staatlichen Parteienfinanzierung zwischen den Bezirksvereinigungen und der Landesvereinigung,

(7) die Beschlussfassung zu ordnungsgemäß vorgelegten Anträgen und Dringlichkeits-anträgen,

(8) die Beschlussfassung über die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung / Partei,

(9) die Beschlussfassung über die Auflösung von Bezirks-/Kreisvereinigungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundkonsens und Satzung der Organisation,

(10) das Einrichten eines Schiedsgerichtes. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

12.5 Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen

- auf Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes,
- auf Beschluss der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung,
- auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten,
- auf Antrag von mindestens drei Bezirksvereinigungen.

12.6 Jeder erste Landesparteitag, egal welcher Ebene, gilt als Jahreshauptversammlung. In dieser soll die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes vorgenommen werden.

Die Zustellung der Protokolle regelt die Geschäftsordnung

13 Bezirksvereinigungen und Bezirksvereinigungsvorstände

13.1 Die Bezirksvereinigungen können mehrere Landkreise und Städte und/oder einen oder mehrere Landtagswahlkreise umfassen.

13.2 Organe der Bezirksvereinigung sind die Bezirksvereinigungsversammlung und der Bezirksvereinigungsvorstand.
Zu den Aufgaben der Bezirksvereinigungsversammlung gehören:

- die Beschlussfassung der inneren Organisation und der Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung,
- die Behandlung politischer Themen,
- die Kenntnisnahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträger im Bereich der Bezirksvereinigung,
- die Wahl der Mitglieder des Bezirksvereinigungsvorstandes,
- die Wahl der zwei Kassenprüfer,
- die Wahl von Delegierten und von Bewerbern für öffentliche Wahlen.

13.3 Der Bezirksvereinigungsvorstand besteht aus dem Bezirksvereinigungsvorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Bezirksvereinigungsvorstandes legt die Bezirksvereinigungs-versammlung in einer Geschäftsordnung fest.

13.4 Zu den Aufgaben des Bezirksvereinigungsvorstandes gehören:

- die Vertretung der FREIEN WÄHLER Niedersachsen im Bereich der Bezirksvereinigung,
- die Behandlung dringlicher politischer Themen,
- die Aufstellung und Beschlussfassung eines Haushaltsplanes und eines Finanzplanes der Bezirksvereinigung für das laufende Geschäftsjahr und das Folgejahr,

- die Erledigung der laufenden Geschäfte der Bezirksvereinigung,
- die Zusammenstellung und Beschlussfassung des finanziellen Rechenschaftsberichtes zur Weiterleitung an den Landesvorstand
- die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- die Öffentlichkeitsarbeit,

14 Kreisvereinigungen und Kreisvereinigungsvorstände

14.1 Eine Kreisvereinigung umfasst das Gebiet eines Landkreises oder das Gebiet von einem bis drei Landtagswahlkreisen. Die Vereinigung der Region Hannover umfasst das Regionsgebiet Hannover und ist einer Kreisvereinigung gleichzusetzen.
In der Aufbauphase kann eine Kreisvereinigung auch das Gebiet von bis zu drei Landkreisen umfassen

14.2 Organe der Kreisvereinigungen sind die Kreisvereinigungsversammlung und der Kreisvereinigungsvorstand.

14.3 Zu den Aufgaben der Kreis- bzw. Regionsversammlung gehören:

- die Beschlussfassung der inneren Organisation und der Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung,
- die Behandlung politischer Themen,
- die Kenntnisnahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträger im Bereich der Kreisvereinigung,
- die Wahl der Mitglieder des Kreis- oder Regionsvereinigungsvorstandes,
- die Wahl der zwei Kassenprüfer,
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung,
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Bezirksvereinigungsversammlung, wenn diese als Vertreterversammlung stattfindet.
- die Wahl von Delegierten und von Bewerbern für öffentliche Wahlen.

14.4 Der Kreis- oder Regionsvereinigungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Kreisvereinigungsvorstandes legt die Kreisvereinigungsversammlung in einer Geschäftsordnung fest.

14.5 Zu den Aufgaben des Kreis- oder Regionsvereinigungsvorstandes gehören:

- die Vertretung der FREIEN WÄHLER Niedersachsen im Bereich der Kreis- oder Regionsvereinigung,
- die Behandlung dringlicher politischer Themen,
- die Aufstellung und Beschlussfassung eines Haushaltsplanes und eines Finanzplanes der Kreisvereinigung für das laufende Geschäftsjahr und das Folgejahr,
- die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kreis- oder Regionsvereinigung,
- die Zusammenstellung und Beschlussfassung des finanziellen Rechenschaftsberichtes zur Weiterleitung an den Landesvorstand bis zum Februar des dem Haushaltsplan folgenden Jahres,
- die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Wahl von Delegierten und von Bewerbern für öffentliche Wahlen.

15 Beschlussfähigkeit der Organe

15.1 Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

15.2 Das Präsidium (Geschäftsführender Vorstand) ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

15.3 (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Ausnahmen bilden hier die Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern oder des gesamten Landesvorstandes. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von Dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Ausnahmen bilden hier die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen, Auflösen einer Bezirksvereinigung oder Verschmelzung mit anderen Organisationen. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern, mindestens drei Bezirksvorsitzenden,

die nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören, und mindestens 2/3 der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von Dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten.

Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

16 Wahlverfahren

Alle Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER in seiner gültigen Fassung.

17 Satzung

17.1 Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.

17.2 Änderungen der Satzung treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

17.3 Salvatorische Klausel: Sollten Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommen.

18 Auflösung

18.1 Die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlung erfolgen mit der Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten und mit Mehrheitsbeschluss gemäß 13.3 (3) dieser Satzung.

18.2 Das Vermögen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Niedersachsen wird nach dem Auflösungsbeschluss der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER zugeführt, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, seiner Nachfolgeorganisation.

19 Ergänzende Regelungen

19.1 Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

19.2 Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

20 Inkrafttreten

Die hier vorliegende, geänderte Satzung tritt mit Änderungsbeschluss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ist durch den Landesvorstand zu unterzeichnen.

Rotenburg/Wümme, den 12. November 2022

Der Landesvorstand

_____	_____
Arnold Hansen Landesvorsitzender	Sanja Werner stellv. Landesvorsitzende
_____	_____
Oliver Wempe stellv. Landesvorsitzender	Michael Baum stellv. Landesvorsitzender
_____	_____
Dennis Ekermann stellv. Landesvorsitzender	Sandra Kunzmann Landesgeschäftsführerin
_____	_____
Wilfried Samtleben Landesschatzmeister	Henrik Bode Landesschriftführer

im Original gezeichnet